

II- 180 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT

Zl. 79.558-3b/70

Parlamentarische Anfrage Nr. 90/J
 an den Bundeskanzler, betreffend
 die Novellierung der Dienstzweige-
 verordnung.

18 / A. B.
 ZU 90/J.
 Präs. am 29. Juni 1970

An den

Präsidenten des Nationalrates,

W i e n .

R Die Abgeordneten Dr.KÖNIG, Dr.BAUER, Dr.KARASEK und
 Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

"Die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe A eingereichten Dienstzweige sind in der Dienstzweigeverordnung vom 2.Juni 1948, BGBl.Nr. 164, in der geltenden Fassung festgelegt. Diese Regelung wurde durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 334/1965 auf die Stufe eines Gesetzes gehoben. Das Erfordernis für die Anstellung in einem in der Verwendungsgruppe A eingereichten Dienstzweig bildet die volle Hochschulbildung, die nach den Bestimmungen der Dienstzweigeverordnung - Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung - entweder durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Staatsprüfungen, der erlangten Befähigung zur Ausübung eines Amtes oder der Erlangung eines akademischen Grades an einer Hochschule im Sinne des Hochschulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 154/1955, nachzuweisen ist.

Nach dem Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 179/1966, sind eine soziologische, eine sozialwirtschaftliche, eine sozial- und wirtschaftsstatistische, eine volkswirtschaftliche, eine betriebswirtschaftliche, eine handelswissenschaftliche und eine wirtschaftspädagogische Studienrichtung vorgesehen.

Ein Vergleich mit den Anstellungserfordernissen für die in der Verwendungsgruppe A eingereichten Dienstzweige ergibt, daß auch Absolventen einer dieser neuen Studienrichtungen die Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Verwendung im öffent-

- 2 -

lichen Dienst erwerben.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, umgehend eine Novellierung der Dienstzweigeverordnung in die Wege zu leiten, um auch den Absolventen der oben angeführten Studienrichtungen die Aufnahme in den Bundesdienst Verwendungsgruppe A zu ermöglichen, ohne daß der Bewerber zunächst die Nachsicht des Erfordernisses der Hochschulbildung erhalten muß?"

Zu dieser Anfrage teile ich mit:

Die Bundesregierung hat bereits am 22. Mai 1970 dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich geändert wird (1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970) übermittelt, in der die von den anfragenden Abgeordneten aufgeworfenen Probleme im Sinne der Anfrage enthalten sind.

29. Juni 1970

Der Bundeskanzler:

